

641/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WHG und BayWG);

Ökologischer Gewässerausbau der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) bei der Kläranlage Waldsassen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 975/0, 1000/2, 1011/0 und 1011/2 der Gemarkung Waldsassen durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, 92637 Weiden

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, plant den ökologischen Ausbau der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) bei der Kläranlage Waldsassen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 975/0, 1000/2, 1011/0 und 1011/2 der Gemarkung Waldsassen.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen an der Wondreb stellen Gewässerausbauten im Sinne von § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 68 Abs. 1 und 2 der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Tirschenreuth gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben des Freistaates Bayern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 29.08.2019
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat